

höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt¹⁹, ist damit für die Streitfälle gegenstandslos geworden.

Fraglich ist, ob die Entscheidung des BGH noch vertretbar ist, dass bei Vergleichen auf den 13. 6. 2001 abzustellen ist. Da das BVerfG die bisherige Rechtsprechung des BGH für verfassungswidrig erklärt hat, handelt es sich nicht um den „normalen“ Fall einer Rechtsprechungsänderung, sondern um die Korrektur einer bisher verfassungswidrigen Rechtsprechung. Da die Parteien nicht bindend eine verfassungswidrige Rechtsprechung zugrunde legen können, wird auch für die Zeit vor dem 13. 6. 2001 eine Änderung von Vergleichen möglich sein.

Eine Abänderung kommt aber erst ab Geltendmachung des Abänderungsbegehrens in Betracht, nämlich ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verpflichtete mit weiter gehenden Zahlungen in Verzug gesetzt wurde²⁰. Bei Vergleichen folgt das aus dem bis dahin geltenden Vertrauensschutz. Bei Urteilen gilt weitergehend § 323 Abs. 3 ZPO. Ist danach der Rechtsstreit schon vor dem 13. 6. 2001 anhängig gewesen oder der weiter gehende Unterhalt bei Vergleichen schon früher verlangt worden, kommt entgegen der Entscheidung des BGH auch für die Zeit vor dem 13. 6. 2001 eine Abänderung in Betracht.

Problematisch bleiben die Fälle, in denen mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung des BGH kein Unterhalt geltend gemacht worden ist, obwohl er dem Berechtigten nach der jetzt geltenden Differenzmethode zustände. In diesen Fällen könnte der Einsatzzeitpunkt für den nahehelichen Unterhalt versäumt sein. Wenn der Unterhalt nur wegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH, die als verfassungswidrig anzusehen war, nicht geltend gemacht wurde, ist das aber wohl einem Fall gleichzustellen, in dem mangels Durchsetzbarkeit der bestehende Anspruch nicht geltend gemacht wurde. In solchen Fällen ist aber der Einsatzzeitpunkt nicht versäumt. Es wäre auch schwer verständlich, demjenigen, der bisher einen geringen Unterhalt hatte, die Steigerung zuzubilligen, demjenigen, der bisher nichts hatte, sie aber zu verweigern, obwohl ihm der Differenzunterhalt gleichermaßen schon immer zustand.

V. Ausblick

Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den ehelichen Lebensverhältnissen ist ein schöner Beleg dafür, dass gesellschaftliche Entwicklungen die Rechtsprechung nachhaltig beeinflussen und dass das Normverständnis durch die gesellschaftlichen Realitäten entscheidend geprägt wird. Der alte Satz, dass das Gesetz klüger ist als der Gesetzgeber und dass selbst die Verfassung im Licht der gesellschaftlichen Weiterentwicklung interpretiert werden muss, findet seine klare Bestätigung.

Die Frage bleibt, wie sich das neue Verständnis auf die Zahl der Eheschließungen und auf die Zahl der Kinder in Deutschland auswirken wird. Von Kritikern der neuen Entscheidungen ist hervorgehoben worden, dass die mit den Entscheidungen gestiegenen Belastungen nach Trennung und Scheidung von einer Eheschließung abhalten könnten. Dem ist nicht zuzustimmen, denn eine auf Zufälligkeiten basierende und die Gleichbehandlung der Geschlechter nicht beachtende Rechtsprechung kann – jedenfalls auf die Dauer – die Bereitschaft zur Heirat und zu Kindern nicht fördern. Man stellt zudem fest, dass die besorgniserregend geringe Zahl von Kindern auch (z. B.) in den südeuropäischen Ländern zu beobachten ist, die einen solchen Rechtsprechungswechsel nicht kennen. Die Ursache dafür ist vermutlich in vielen Faktoren zu sehen, so z. B. in der Geburtenplanung und der besseren Ausbildung der Frauen, die ihnen infolge der ökonomischen Unabhängigkeit die Wahl der Lebensgestaltung und der Kinderzahl ermöglicht. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass eine Entscheidung für Kinder wieder mehr als Gewinn denn als Opfer

und Risiko gesehen wird. Dazu gehört, dass eine Fortsetzung der Berufstätigkeit nach der Kindererziehungsphase gefördert wird. Die neue Rechtsprechung wird dann für die gerechte Verteilung von Lasten, die sich aus gemeinsamen Entscheidungen ergeben, aber auch für eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner sorgen.

19 So insbesondere *Gottwald*, FamRZ 2001, 1691 (Anm. zu BGH FamRZ 2001, 1687) und *Graba*.

20 OLG Stuttgart NJW 2002, 1354.

Zur Entwicklung der Sorgerechtsregelung aus Anlass von Trennung und Scheidung

Vors. Richter am OLG a. D. *Horst Luthin*, Altenberge

I. Einleitung

Probleme des Sorgerechts (und des Umgangsrechts) haben in den letzten Jahrzehnten – mit zunehmender Tendenz – in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum einen so breiten Raum eingenommen, dass ein Gesamtüberblick angesichts der Vorgaben für dieses Heft viel zu ausführlich geraten müsste. Deshalb soll der Beitrag sich darauf beschränken, die Entwicklung der Sorgerechtsregelung aus Anlass von Trennung und Scheidung zu skizzieren.

II. Zur Geschichte der Gesetzgebung

Nach § 74 Abs. 4 des Ehegesetzes vom 20. 2. 1946¹ hatte das alleinige oder überwiegende Verschulden eines Ehegatten an der Scheidung grundsätzlich zur Folge, dass ihm die elterliche Gewalt – wie es damals (bis 1980) noch hieß – nicht übertragen wurde. Dagegen sah § 1671 Abs. 3 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 7. 1957² nur noch bei Alleinschuld eines Ehegatten in der Regel einen Grund, ihm die Übertragung der elterlichen Gewalt zu verweigern. Im Übrigen hatte das Gericht die Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Kindeswohl entsprach; einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern kam dabei der Vorrang zu. Nach Abs. 4 der Vorschrift sollte die elterliche Gewalt in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erforderte es das Wohl des Kindes, so konnte einem Elternteil die Personensorge, dem anderen die Vermögenssorge übertragen werden. Die Worte „in der Regel“ bezogen sich nach dem Zusammenhang der beiden Sätze des Abs. 4 und nach den Gesetzesmaterialien ausschließlich auf den Ausnahmefallbestand des Satzes 2³. Die Vorschrift wurde deshalb zunächst nahezu einhellig dahin interpretiert, dass den geschiedenen Eltern die elterliche Gewalt nicht zur gemeinsamen Ausübung belassen werden dürfe.

Mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), dessen „Jubiläum“ Anlass dieses Rückblicks ist, entfiel entsprechend dem Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip ab 1. 7. 1977 der bisherige Vorrang des an der Scheidung schuldlosen Elternteils bei der Übertragung der elterlichen Gewalt. § 1671 Abs. 4 blieb indessen unverändert.

1 Kontrollratsgesetz Nr. 16.

2 BGBl 1957 I, 609.

3 Vgl. *Knüpfel*, NJW 1983, 905, 906.

Durch das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge (Sorgerechtsgesetz) vom 18. 7. 1979⁴, das zum 1. 1. 1980 in Kraft trat, bekam § 1671 in Teilen eine geänderte Fassung. Abs. 4 der Bestimmung lautete nunmehr:

„Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.“

Der Gesetzgeber des Sorgerechtsgesetzes nahm sich der Frage eines gemeinsamen Sorgerechts in besonderer Weise an. Der Rechtsausschuss hat sich dann aber bei seiner Entscheidung für die Alleinsorge vor allem von folgender Überlegung leiten lassen:

„Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil hindert diesen nicht, den anderen Elternteil so an der elterlichen Sorge teilnehmen zu lassen, als ob diese Entscheidung nicht ergangen wäre. Entsteht jedoch Streit oder verhindert die räumliche Entfernung die Teilnahme an der Sorge für das Kind, so bestehen klare Verhältnisse. Dies ist im Interesse des Kindeswohls notwendig...“⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat dann bekanntlich durch Urteil vom 3. 11. 1982⁶ erkannt, dass die Regelung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt, soweit ein gemeinsames Sorgerecht selbst dann ausgeschlossen ist, wenn die Eltern willens und geeignet sind, die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes weiterhin gemeinsam zu tragen. Rechtsprechung und Schrifttum adaptierten diese Vorgabe in der Folgezeit in unterschiedlicher Weise, tendenziell überwiegend recht zurückhaltend. Vor allem aber blieb es bei der gesetzlichen Regelung, dass im verfahrensrechtlichen Rahmen der Scheidung über das Sorgerecht (in der Regel als amtswegige Folgesache im Verbund mit ihr) entschieden werden musste.

Erst das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts – **KindRG** – vom 16. 12. 1997⁷ gab zum 1. 7. 1998 dem § 1671 seine heutige Gestalt und schaffte gleichzeitig den soeben angedeuteten „Zwangsverbund“ ab. Ein **Rudiment gerichtlicher Befassung** blieb auch in unstrittigen Fällen insofern erhalten, als in der Scheidungsantragsschrift anzugeben ist, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO). Das Gericht hört die Ehegatten im weiteren Verfahren zur elterlichen Sorge an und weist sie auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Träger der Jugendhilfe hin (§ 613 Abs. 1 S. 2 ZPO). Gleichzeitig hat das Gericht beim Vorhandensein gemeinsamer minderjähriger Kinder dem Jugendamt die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens sowie die Namen und Anschriften der Parteien mitzuteilen, damit das Amt die Eltern über die Beratungsmöglichkeiten informieren kann (§ 17 Abs. 3 KJHG).

Weitere wichtige Rechtsquellen sind im internationalen Bereich angesiedelt, so die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. 11. 1989⁸ und die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950, die auch innerstaatliches Recht ist⁹.

III. Zur heutigen Regelung im Einzelnen

Das KindRG brachte in der Entwicklung des Sorgerechts die einschneidendsten Änderungen. **§ 1671 n. F.** knüpft nur noch an die – nicht nur vorübergehende – Trennung der Eltern an (nicht mehr an die Scheidung). Damit wird auch ein Beitrag zu dem erklärten Reformziel geleistet, die rechtlichen Differenzierungen zwischen ehelichen und solchen Kindern abzuschaffen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und waren (in der Sprachtradition „nichteheliche“ Kinder). Allerdings können solche Eltern (außer bei Heirat) die gemeinsame Sorge nur erlangen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1), wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben, die Mutter also „mitzieht“¹⁰.

Will nach der Trennung ein Elternteil die elterliche Sorge (oder einen Teil von ihr) allein erlangen, so muss er einen entsprechenden Antrag stellen. Bei Zustimmung des anderen Elternteils und mangelndem Widerspruch des mindestens 14 Jahre alten Kindes ist dem Antrag stattzugeben, ansonsten nur, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung gerade auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entsprechen.

Nur in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls kann das Familiengericht noch von Amts wegen mit dem Ziel einer eigenständigen Regelung tätig werden (§§ 1666–1667, 1697; siehe auch § 1671 Abs. 3).

Ziel und Maßstab jeder Sorgerechtsregelung ist mithin nach wie vor das **Kindeswohl** (wie auch § 1697a gesondert klarstellt). Es ist ein komplexer, wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff¹¹, wobei als Aspekte traditionell in erster Linie heranzuziehen sind¹²:

- Förderungsprinzip
- Kontinuitätsgrundsatz
- Bindungen des Kindes
- Wille des Kindes.

Bedeutsam ist die Erkenntnis, dass das gemeinsame Sorgerecht nach Trennung gemäß dem neuen § 1671 durch **§ 1687** in besonderer Weise ausgestaltet wird. Auf eine kurze Formel gebracht, könnte man es als „Alleinsorge mit einer Mitbestimmung des anderen Teils in wichtigen Angelegenheiten“ bezeichnen¹³. Das ist für die Frage, auf welche Bereiche der elterlichen Sorge sich die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft erstrecken muss, von beträchtlicher Bedeutung. So wird teilweise angenommen, sie müsse nur für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung i. S. des § 1687 gegeben oder jedenfalls zu prognostizieren sein¹⁴.

Die bloße verbale Ablehnung der gemeinsamen Sorge durch einen Elternteil reicht sicherlich nicht aus¹⁵. Den Gründen für diese Haltung wird aber im Verfahren nachzugehen sein. Es muss versucht werden, bestehende Spannungen abzubauen zu helfen, ggf. unter Einschluss der erweiterten Trennungs- und Scheidungsberatung nach dem KJHG.

Bleiben die Eltern zerstritten, wird das Familiengericht sorgfältig zu prüfen haben, ob mit einem baldigen Ende des Streits zu rechnen ist oder ob die Eltern jedenfalls für fähig zu halten sind, im Interesse des Kindeswohls **Paar- und Elternebene auseinander zu halten**. Zu sehr auf das „Prinzip Hoffnung“ darf eine solche Entscheidung nicht gestützt werden. Etwa darauf zu setzen, beispielsweise angesichts des Alters des Kindes sei in absehbarer Zeit nicht mit dem Anfallen wichtiger Entscheidungen zu rechnen und somit bestehe bis auf weiteres voraussichtlich kein Anlass zum Streit, dürfte unangebracht sein. Die gemeinsame

4 BGBl 1979 I, 1061. Zur Neuregelung im Einzelnen: *Luthin*, FamRZ 1979, 986; *ders.*, FamRZ 1981, 111 und 1149.

5 Nachweise zur Gesetzgebungsgeschichte bei *Luthin*, Gemeinsames Sorgerecht nach der Scheidung, 1987, S. 22 ff.

6 FamRZ 1982, 1179.

7 BGBl 1997 I, 2942.

8 Siehe dazu *Motzer*, in: *Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., Teil III Rn. 10.

9 Siehe u. a. EuGHMR FamRZ 2002, 305 m. Anm. *Scherpe* und FamRZ 2002, 381 m. Anm. *Rixe*.

10 Der BGH FamRZ 2001, 907 m. Anm. *Luthin* hält diese Regelung für verfassungsgemäß. Verfassungsbeschwerde ist eingelegt.

11 *Johannsen/Henrich/Jaeger*, Eherecht, 3. Aufl., § 1671 Rn. 47 m. w. N.

12 *Jaeger* (wie vorige Fn.) Rn. 51 ff.

13 Vgl. *Schwab* FamRZ 1998, 457, 458.

14 Vgl. etwa OLG Hamm FamRZ 1998, 38; OLG Naumburg FamRZ 2002, 564; OLG Oldenburg FamRZ 1998, 1464; a. A. – Kooperationsfähigkeit und/oder -willigkeit auch betr. nicht erhebliche Angelegenheiten unverzichtbar: OLG Stuttgart FamRZ 1999, 1596; ähnlich OLG Hamm FamRZ 2000, 1039.

15 So aber wohl KG FamRZ 1999, 808 m. deutlich abl. Anm. *Liermann*.

elterliche Sorge darf in solchen Fällen **nicht** „verordnet“ werden¹⁶.

Gegen diese Tendenz hat sich klar auch der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung zum neuen Sorgerecht ausgesprochen¹⁷. Nach seiner Ansicht enthält die Neuregelung des Sorgerechts **kein Regel-Ausnahme-Verhältnis** in dem Sinne, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte¹⁸. Entscheidend sei stets, welche Auswirkungen mangelnde Einsichtsfähigkeit der Eltern bei einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben würden.

So sehr diese Entscheidung (bei dem gegebenen Sachverhalt übrigens eindeutig zutreffend) tendenziell zu begrüßen ist, so sehr verwundert doch, dass der BGH seine These zum Regel-Ausnahme-Verhältnis nur mit der ursprünglichen Begründung des Regierungsentwurfs und einer einzigen Kommentirstelle belegt, obwohl seinerzeit eine Reihe kontroverser Meinungen in obergerichtlicher Rechtsprechung und Literatur verfügbar war¹⁹.

Ob die Regel-Ausnahme-Diskussion und ihre „Lösung“ durch den BGH besonders tragfähig sind, mag im Übrigen bezweifelt werden. Bemerkenswert ist, dass nach altem Recht auch gemäß – unterschiedlicher – Adaption der Entscheidung des BVerfG vom 3. 11. 1982 das Belassen gemeinsamer elterlicher Sorge in praxi die Ausnahme blieb, während das KindRG das Erlangen von Alleinsorge wesentlich erschwert hat. Aus anwaltlichem Munde ist immer wieder zu hören, dass dieselben Gerichte, die früher mit dem gemeinsamen Sorgerecht „knauserten“, heute in vielen Fällen nur schwer davon zu überzeugen seien, es müsse auf Alleinsorge erkannt werden.

Nach anfänglichen Zweifeln beurteile ich als **Frieden stiftend** insbesondere, dass der beschriebene „**Zwangsvorbund**“ **abgeschafft** ist, die Eltern sich also um das Sorgerecht bei Trennung (und Scheidung) nicht mehr streiten „müssen“.

Sinnvoll, weil dem Kindeswohl und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs Rechnung tragend, ist auch, dass nicht nur – wie früher – die elterliche Sorge in Personen- und Vermögenssorge aufgespaltet werden kann, sondern dass Teilbereiche davon auf einen Elternteil übertragen werden können, während es im Übrigen bei der gemeinsamen Sorge bleibt²⁰.

Jedes Gesetz ist nur so gut, wie es in das **Bewusstsein der Rechtsgenossen** einwirkt und von ihnen angenommen wird. In diesem Sinne wird sich – so ist zu hoffen – mittelfristig der Gedanke durchsetzen, dass elterliche Sorge ein **subjektives Recht mit Pflichtenbindung**²¹ ist und dass **elterliche Verantwortung** nach der Trennung grundsätzlich **fortbesteht** und gemeinsam wahrzunehmen ist.

16 Beispiel für solches „Verordnen“ könnte sein: OLG Zweibrücken FamRZ 1999, 40. Ähnlich wohl auch: OLG Frankfurt/M. FamRZ 2002, 187 m. krit. Anm. Weil.

17 BGH FamRZ 1999, 1646 = MDR 2000, 31 m. Anm. Oelkers und m. Anm. Bode, FamRZ 2000, 478.

18 So aber bis dahin nicht wenige Instanzgerichte; vgl. statt vieler OLG Hamm FamRZ 1999, 1597. Siehe neuestens auch: Heinke, Gemeinsame Sorge um jeden Preis?, FF 2002, 54 (nach Fertigstellung dieses Manuskripts erschienen).

19 Vgl. etwa die Nachw. bei Finger, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl., § 1671 Rn. 13 m. Fn. 13.

20 Z. B. Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts: statt vieler OLG Brandenburg FamRZ 2002, 567.

21 So etwa Peter Huber, in: MünchKomm (wie Fn. 19) § 1626 Rn. 7.

Fehler bei Verhandlungen und Vergleichsabschluss*

Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann, München

1. Allgemeines

1.1. Problemstellung

Dem mit einer Scheidung befassten Anwalt stellt sich die Aufgabe, die vielfältigen Bindungen der Parteien – nicht zu lösen, das kann er nicht – aber zu regeln. Er muss das so tun, wie es rechtlich möglich ist und wie der Mandant es wünscht. Für sein Vorgehen hat er verschiedene Möglichkeiten:

1.1.1. Er kann verhandeln und Verträge schließen; die Form verlangt meist notarielle Beurkundung (§§ 1378 Abs. 3 BGB; 313 BGB, 139 BGB). Es kann einverständliche Scheidung im ursprünglichen Sinn des § 630 ZPO nachfolgen.

1.1.2. Er kann Teile des Gesamtbereichs außergerichtlich regeln und den Rest vom Gericht entscheiden lassen. Die Reihenfolge kann auch umgekehrt sein.

1.1.3. Er kann ein Verbundverfahren beginnen und einen Prozessvergleich schließen, der für den Fall der Scheidung gilt. Über die weiteren Angelegenheiten ergeht Urteil; und er kann schließlich

1.1.4. über alle Gegenstände prozessieren und alle Verbund-sachen sowie die allgemeinen Zivilsachen ausurteilen lassen. Der Gesetzgeber setzt in der neuen ZPO auf Güte: Die Einigung der Parteien hat einen noch höheren Stellenwert als bisher, wie der neu gefasste § 278 Abs. 3 ZPO zeigt.

Dieser Tendenz wird sich auch der familienrechtlich tätige Anwalt kaum entziehen können.

Wer sich als Anwalt nun dieser Güte verpflichtet sieht und seiner Partei zu einem Vergleich rät, sollte vorsichtig sein. Deckt sich das Ergebnis nicht mit einem voraussichtlichen Prozessergebnis und ist es für die Partei deutlich ungünstiger, so kann sich für den Anwalt ein Haftungsproblem stellen.

1.2. Prognose

Das Prozessergebnis kennt man natürlich nicht, wenn das Gericht kein Urteil gesprochen hat. Der Anwalt muss auf eine **Prognose** ausweichen und seiner Beratung eine hypothetische Entscheidung des Gerichts zugrunde legen. Damit diese genau sein kann, muss er zunächst den zugrunde liegenden Sachverhalt möglichst gründlich erforschen, gegebenenfalls auch Unterlagen heranziehen und auswerten und sich nicht durch gängige Irrtümer des Mandanten irreführen lassen.

Wer Eigentümer eines Hauses ist, bestimmt sich durch Erbgang oder notariellen Vertrag zuzüglich Eintragung im Grundbuch. Von allein gehört es im gesetzlichen Güterstand nicht jedem Ehegatten zur Hälfte, auch wenn der Mandant einem das gesagt hat.

Sodann gilt es, die Rechtslage zu prüfen, wobei Gesetze, Rechtsprechung und besonders die neueste Rechtsprechung – gegebenenfalls sogar schwach erkennbare Rechtsprechungstendenzen – eine Rolle spielen können.

Wer nur ungefähr Sachverhalt und Rechtslage abschätzt und den friedliebenden Parteien einen Vergleich aufdrängt, macht einen Fehler. Er muss sich nicht auswirken, vielleicht hat der erfahrene Anwalt ja das Recht in der Fingerspitze, dann tritt kein Schaden ein. Das kann z. B. für den Unterhalt gelten, wo man manches abschätzen kann, wo aber

* Vortrag auf der Herbsttagung der ARGE Familien- und Erbrecht vom 22.–24. 11. 2001 in Dresden.